Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsge-

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Springe den Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Springe, 21.06.2022

setzes (NKomVG)

gez. Springfeld Bürgermeister (Springfeld)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Springe, 21.06.2021

gez. Springfeld Bürgermeister (Springfeld)

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Springe Flur: 9, 20 und 21 Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die

Springe, 08.06.2022

städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.07.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Regionaldirektion Hameln-Hannover

(Balke und Westphal)

<u>Planverfasser</u> Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe.

Springe, 07.06.2022

gez. Kirchmann Fachdienst Stadtplanung (Kirchmann)

Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.06.2021 ortsüblich bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Springe, 21.06.2022

gez. Springfeld Bürgermeister (Springfeld)

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit Örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zugestimmt und seine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 04.11.2021 bis einschließlich 19.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Springe, 21.06.2022

gez. Springfeld Bürgermeister

Der Rat der Stadt Springe hat den Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit örtlicher Bauvorschrift nach Abwägung der Anregungen gemäß 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.03.2022 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

(Springfeld)

Bürgermeister (Springfeld)

Der Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit örtlicher Bauvorschrift wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.07.2022 ortsüblich bekannt Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Springe, 11.07.2022

Springe, 21.06.2022

gez. Springfeld Bürgermeister (Springfeld)

Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe mit örtlicher Bauvorschrift ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Springe, ..

Bürgermeister (Springfeld)

Hinter der Burg MI | (0,8) GRZ 0,35 FH NHN Mischgebiet 2 Gemeinbedarf 2 (ev.- luth.) Mischgebiet 1 GRZ 0,35 FH NHN Gemeinbedarf 4 GRZ 0,7 FH NHN Gemeinbedarf 1 Wirtschaft Gemeinbedarf 5 Sportanlage (*°x)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete vgl. Nr. 1 der Textlichen Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl vgl. Nr. 2 der Textlichen Festsetzungen Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Höhe baulicher Anlagen (Höchstmaß) vgl. Nr. 3 der Textlichen Festsetzungen Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzer

abweichende Bauweise vgl. Nr. 4 der Textlichen Festsetzungen

offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie vgl. Nr. 5 der Textlichen Festsetzungen Baugrenze vgl. Nr. 5 und Nr. 6 der Textlichen Festsetzungen

Flächen für Gemeinbedarf

Flächen für Gemeinbedarf vgl. Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 der Textlichen Festsetzungen

Öffentliche Verwaltungen vgl. Nr. 2 (1) und (2), 3, 4, 5, 6, 12 (2) und (5), 13 der Textlichen Festsetzungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vgl. Nr. 2 (2), 3, 4, 5 und 6 der Textlichen Festsetzungen

vgl. Nr. 2 (3), 5 und 6 der Textlichen Festsetzungen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen vgl. Nr. 13 (2) der Textlichen Festsetzungen

Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkplätze vgl. Nr. 8 und 12 (3), (4) und (5) der Textlichen Festsetzungen vgl. Nr. 12 (3) und (5) der Textlichen Festsetzungen

vgl. Nr. 12 (4) und (5) der Textlichen Festsetzungen Verkehrsberuhigter Bereich

Parkplatz-Süd

Grünflächen öffentliche Grünflächen Parkanlage

vgl. Nr. 10 der Textlichen Festsetzungen vgl. Nr. 9 der Textlichen Festsetzungen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vgl. § 11 der Textlichen Festsetzungen

Anpflanzungen von Bäumen vgl. § 12 der Textlichen Festsetzungen

Erhaltung von Bäumen vgl. § 13 der Textlichen Festsetzungen

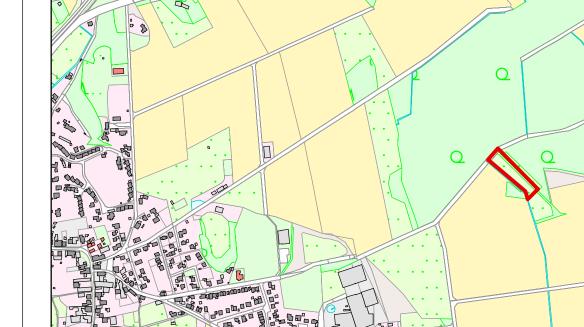
Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des AHA Zweckverbands Abfallwirtschaft, der Feuerwehr, der Polizei und der Stadt Springe

Fläche A, die von der Bebauung freizuhalten ist vgl. Nr. 12 (1) und (5) und Nr. 7 der Textlichen Festsetzungen Fläche B, die von der Bebauung freizuhalten ist

vgl. Nr. 13 (1) der Textlichen Festsetzungen Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Grenze des Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV)

● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte erstellt am 12.01.2021

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB

Städtisches Ökokonto "Grünland Lauseberg" (Flurstück 51, Flur 4, Gemarkung Völksen)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Nachrichtliche Übernahme

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Sonstige Planzeichen

© 2021 LGLN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschrift über die Baugestaltung im Altstadtbereich und zur Erhaltung historischer Bauwerke im Ortsteil Springe

stand von mind. 2 m einzuhalten. (2) In der Fläche für Gemeinbedarf [2] sind vier standortgerechte Selektionen heimi-

(3) In den Verkehrsflächen der Zweckbestimmung Parkplatz-Nord sind 4 - 6 standortgerechte Selektion heimischer Laubbäume als Hochstamm 4 xv. mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren

(4) In den Verkehrsflächen der Zweckbestimmung Parkplatz-Süd sind 4 standortgerechte Selektion heimischer Laubbäume als Hochstamm 4 xv. mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen. Alternativ kann auch die Grünfläche der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün", die westlich des Parkplatzes-Süd liegt, als

Die festgesetzten Anpflanzungen (1) bis (4) sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

(1) Die vorhandenen zwei Bäume in der Fläche für Gemeinbedarf [1], die mit Fläche [B], die von Bebauung frei zu halten ist, überlagert ist und innerhalb des Rondells liegen sind zu erhalten und bei Abgang der Art entsprechend oder gem. Artenliste (Hinweis 1) zu ersetzen.

(2) Die vorhandenen Bäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind zu erhalten und bei Abgang der Art entsprechend oder gem. Artenliste (Hinweis 1) zu ersetzen. 14. Unterirdische Fernwärmeleitungen

Fernwärmeleitungen, die innerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb öffentli-

cher Verkehrsflächen geführt werden, sind in ihrer Lage im Grundbuch zu sichern.

15. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kann keine vollständige § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des § 1 Abs. 6 Kompensation der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgen. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 1.190,2 Werteinheiten (WE). Das Kompensationsdefizit wird über das städtische Ökokonto "Grünland Lauseberg" (Flurstück 51, Flur 4, Gemarkung Völksen) ausgeglichen. Bei einer Flächengröße von 0,39 ha wurden insg. 3.121 WE auf dem "Grünland Lauseberg" generiert. Für den Ausgleich im Plangebiet werden entsprechend 1.190,2 WE des berechneten Kompensationsdefizites in Anspruch genommen.

tung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO gem. Satz 3 bis zu einer Über-Hinweise

Cornus sanguinea

onicera xylosteum Rote Heckenkirsche

(3) In der **Fläche für Gemeinbedarf [5]** wird eine zulässige Überschreitung der GRZ 1. Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen

Für die Anpflanzungen gem. § 10, § 11 und § 13 der textlichen Festsetzungen sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden, zum Beispiel: Acer pseudoplatanus Hainbuche Carpinus betulus Fraxinus excelsior Gemeine Esche

Wildapfel Malus sylvestris Prunus padus Traubenkirsche Prunus avium Quercus robur Stieleiche Pyrus pyraster Ulmus campestris Ulmus montana Ulmus effusa

2. Artenliste zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Anpflanzungen gem. § 10 und § 11 der textlichen Festsetzungen sind standortge-Innerhalb der gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) rechte Selektionen – wenn möglich gebietseigene - Laubgehölze zu verwenden, zum Beiin den Flächen für Gemeinbedarf [1] und [4] sind Gebäude in offener Bauweise

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütcher

Prunus spinosa

	§ 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO durch untergeordnete Bauteile wie Vor-/ Rücksprünge, Erker, Vordächer, Eingangsüberdachungen, Dachüberständen, Treppen-	Salix caprea	Salweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	anlagen um 2 m über- oder unterschritten werden.	3. Artenliste zum Anpflanzen von großkronigen Bäumen			
	Überbaubare Grundstücksflächen	Für die Anpflanzungen gem. § 12 (1) der textlichen Festsetzungen sind standortgerechte			
p S	In den Flächen für Gemeinbedarf [1] bis [4] sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO nicht zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der Baugrenzen bzw. Baulinien zulässig.	großkronige Laubbäume zu verwenden, zum Beispiel:			
		Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn	Amelanchier ovalis	Gew. Felsenbirne
		Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	Carpinus orientalis	Orientalische Hainbuche
		Castanea sativa	Edelkastanie	Corylus colurna	Baum-Hasel
		Fraxinus ornus	Manna-Esche	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
		01	Ol: I	0 1	

Europ. Hopfenbuche Morgenländische Platane Prunus mahaleb Platanus orientalis Felsen-Kirsche Quercus cerris Quercus coccifera Oberfläche, die der Regenwasserrückhaltung bzw. -entwässerung dienen, wie z. B. Quercus frainetto Quercus pubescens Flaum-Eiche Ungarische Eiche Mazedonische Eiche Quercus suber Quercus trojana Sorbus domestica Sorbus torminalis Tilia tomentosa

Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen an Straßen und auf Parkplätzen

Sämtliche Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen

Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Ge-

nehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe zu

beantragen und wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt

vird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Bau-

Sollten bei den Bau- und Erdbauarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Boden-

funde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Leichen-

ringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsi-

sches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Un-

teren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe gemeldet werden. Bodenfunde und Fund-

stellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der An-

zeige unverändert zu lassen bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die

Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der An-

zeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die

einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.)

gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampf-

mittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des

Wirtschaftsgebäude des Wirtschaftshofes der Domäne Springe, bestehend aus Speicher

(heutige Museumsgebäude) und Remise und den Mauerresten einer früheren Amtshof-

scheune, die in östliche Richtung an das Museumsgebäude anschließt sowie der Muse-

umshof bilden ein Ensemble und sind auf Grund ihrer städtebaulichen und historischen

Bedeutung als Baudenkmale gem. § 3 des Nds. Denkmalschutzgesetztes ausgewiesen

Bauarbeiten an den Gebäudefassaden sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten zu le-

gen, um Konflikte mit den Tötungs- und Störungsverboten nach § 44 Bundesnaturschutz-

gesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Sofern sich Arbeiten innerhalb der Brutzeiten nicht ver-

neiden lassen, sind rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Bruten gestört

werden oder zu Schaden kommen. Ggf. sind vorlaufend und rechtzeitig vor Beginn der

Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) Ersatzbrutplätze zur Verfügung zu stellen. Deren

Art und Anzahl sind zu bestimmen, wenn Details der Baumaßnahmen feststehen und mit

Aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) wird der

Hin- weis in den B-Plan aufgenommen, dass der Beginn von Bauarbeiten, Bauarbeiten ar

bestehenden Gebäudefassaden bzw. die Baufeldfreimachung sowie die damit verbunde-

nen Rodungsmaßnahmen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeit durchzuführer

sind (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Somit kann ein Verletzen, Töter

oder Stören von Vögeln während der Brutzeit und die Zerstörung von Gelegen und Nestern

der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

LGLN um- gehend zu benachrichtigen.

und werden nachrichtlich übernommen.

Bauzeitenregelung

Altlastenverdacht

maßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Spitzahorn Cleveland

Für die Anpflanzungen gem. § 12 (2) bis (4) der textlichen Festsetzungen sind standortgerechte Selektionen heimische Laubbäume zu verwenden, zum Beispiel: In den öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind bis Acer campestre ,Elsrijk' Feldahorn ,Elsrijk' auf Wege keine baulichen Anlagen, keine Nebenanlagen im Sinne von Spitzahorn ,Olmsted' Olmsted, Acer platanoides § 14 BauNVO und keine Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO zuläs-Carpinus betulus ,Frans Vontaine Hainbuche ,Frans Vontaine

Acer platanoides ,Cleveland In den öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind Tilia cordata 'Rancho', 'Roelvo' und 'Greenspire' Winterlinde in Sorten die (straßenbegleitenden) Baumpflanzungen zu erhalten. Bei Abgang der Bäume 5. Archäologische Bodenfunde

Öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung "Parkanlage"

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

BauNVO unzulässig:

Tankstellen,

Sex-Shops

Gartenbaubetriebe

Maß der baulichen Nutzung

tung von 0,8 zugelassen.

Werbeanlagen) zugelassen werden.

(o) mit einer Länge über 50 m zulässig.

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Baulinien und Baugrenzen

Rigolen oder Zisternen, zulässig.

sind diese artgleich zu ersetzen.

Parkplatzflächen

Gebäudehöhen

§ 19 Abs. 4 BauNVO gem. Satz 2 nicht zulässig.

schreitung von 1,0 für die Platzgestaltung zugelassen.

chen für Gemeinbedarf [2], [3] und [4] zu beziehen.

In den Mischgebieten sind folgende gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein und gem.

Vergnügungsstätten, Wettbüros, ähnliche Einrichtungen und

(1) In der **Fläche für Gemeinbedarf [1]** ist eine Überschreitung der GRZ im Sinne des

(2) In den Flächen für Gemeinbedarf [2], [3] und [4] wird eine zulässige Überschrei-

im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO gem. Satz 2 bis zu einer maximalen Überschrei-

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (Ober-

kante) gem. § 18 BauNVO können als Ausnahme für untergeordnete Bauteile (außer

Baulinien und Baugrenzen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf dürfen gem.

In der Fläche [A], die von Bebauung freizuhalten ist, sind Anlagen unterhalb der

Auf den Parkplätzen sind Stellplatzflächen mit Rasengittersteinen herzustellen.

Öffentliche Grünflächen der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün"

(4) Die Berechnung der GRZ für die Hauptbaukörper ist auf die Gesamtfläche der Flä-

In den öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind bis auf Wege und unterirdische baulichen Anlagen, die der Regenwasserrückhaltung und -entwässerung dienen, keine sonstigen baulichen Anlagen, keine Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und keine Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO zulässig.

(2) In den öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist die Anlage brand, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch gevon Wegen und Anlagen unterhalb der Oberfläche, die der Regenwasserrückhaltung bzw. -entwässerung dienen, wie z. B. Rigolen oder Zisternen, zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind versiegelte Flächen zu entsiegeln und als Parkanlage zu gestalten. Es sind standortgerechte, heimische – wenn möglich gebietseigene – Gehölze entsprechend der Artenliste 6. Kampfmittel zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 1) in einer Pflanzdichte von mind. einem Baum als Hochstamm, 4 xv., 18-20 cm je 200 m² anzupflanzen. Darüber hinaus ist auf der Fläche eine Einsaat mit Landschaftsrasen (Regiosaatgut) vorzunehmen. Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Für das Flurstück 4/1, Flur 20, Gemarkung Springe (Fläche 25301651100048) gilt Altlas-(2) In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von tenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 4 BBodSChG. Die Flurstücke 14/19 und 8/5, Flur 20, Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Nebenanlagen im Gemarkung Springe sind als Altlastenstandort gekennzeichnet (Fläche 25301651100048 Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und 25301651100256). Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist anfallender Bodenaushub hinsichtlich seiner Deponierbarkeit zu untersuchen und die Untere - mit Ausnahme von Einfriedungen, Müllboxen und Fahrradabstellplätzen (über-Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen. dacht und nicht überdacht), Raucherstand und Grillplatz - nicht zulässig. Anlagen unterhalb der Oberfläche, die der Regenwasserrückhaltung bzw. –entwässerung 8. Denkmalschutz dienen, wie z. B. Rigolen oder Zisternen, sind zulässig. Der herzogliche Amtssitz, das Amtshaus (heutige Rathaus), die ehemaligen, historischen

12. Anpflanzen von Bäumen

(1) In der Fläche [A], die von Bebauung freizuhalten ist, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zwei standortgerechte großkronige Laubbäume als Hochstamm 4 xv. mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von großkronigen Bäumen (s. Hinweis Nr. 3) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzguartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen. Von der dargestellten mit Leitungsrechten belasteten Fläche ist bei der Pflanzung ein Ab-

scher Laubbäume als Hochstamm 4 xv. mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen.

von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen.

Standort für die Pflanzungen gewählt werden.

13. Erhalt von Bäumen

Bei Bauarbeiten im Bereich von Dachstühlen in und an Gebäuden (Rathausaltbau, Remise

10. Kontrolle auf Fledermausbesatz

wirksam verhindert werden.

und Museum) ist aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) vorab eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Fledermausbesatz durchzuführen. Der Dachbereich (auch unter den Ziegeln) und die Fassade sind nach Hinweisen abzusuchen, ob dauerhafte Lebensstätten oder nistende Fledermausarten vorkommen. Bei Vorliegen von dauerhaften Lebensstätten, die zurzeit nicht genutzt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter über geeignete Lösungen zu entscheiden. Darüber hinaus sind aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) zu entfernende Gehölze vor der Rodung bzw. Fällung auf von Fledermäusen bewohnte Höhlungen zu untersuchen. Somit kann das Töten von überwinternden Fledermäusen wirksam vermieden werden. Durch die für das Schutzgut "Pflanzen, Biotope" vorgesehene Kompensationsmaßnahme

"A1 - Entsiegelung bereits versiegelter Flächen zur Erweiterung des Burgparks" wird ebenfalls ein Beitrag zur Schaffung und Verbesserung von Tierlebensräumen geleistet. Die an die örtlichen Standortverhältnisse angepassten und mit vorhandenen Strukturen vernetzten Gehölze werden u.a. der Avifauna und den Fledermäusen als Lebensraum dienen.

Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem durch das rot dargestellte Planzeichen der Grenze des Geltungsbereichs in der Planzeichnung. Es umfasst das Mischgebiet 1 mit Ausnahme des Flurstücks 14/19, Flur 20 der Gemarkung Springe.

§ 84 Abs. 3 Nr. 1 und 7 NBauO (1) Im Geltungsbereich sind für Hauptgebäude nur gleichschenklige Satteldächer, gegeneinander versetzte Pultdächer mit gleicher Dachneigung, Zeltdächer und Walmdächer mit einer Dachnei-

cher. Erker oder Zwerchhäuser. Für Dächer mit Dachbegrünung (Gründächer) und Wintergärten sind geringere Dachneigungen

(2) Dachaufbauten und Einschnitte der Dachflächen sind zulässig, wenn ihre Länge insgesamt 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreitet.

Farbtönen einzudecken. Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig. Als Farbtöne sind Far-

ben zu verwenden, die sich an nachstehend aufgeführte Farbmuster des Farbregisters RAL 840-

gung von 30° bis 48° zulässig. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Dachgauben, Vordä-

(3) Für Garagen, offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen sind Satteldächer und Pultdä-

cher zulässig; Flachdächer sind nur in Verbindung mit dauerhaften Gründächern zulässig. (4) Die geneigten Dächer sind mit Tonziegel oder Betondachsteine in ziegelroten bis rotbraunen

HR einschließlich Zwischentöne halten: 2001 (rotorange) 3000 (feuerrot) 3003 (rubinrot) 3004 (purpurrot) 3005 (weinrot) 3011 (braunrot) 3013 (tomatenrot)

3016 (korallenrot) Begrünte Dächer und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind davon ausgenommen. Wintergärten sind von den Vorschriften (1) bis (4) ausgenommen.

§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (1) Die Außenwände der Gebäude sind in Holzfachwerk, Sichtmauerwerk, Putz oder Holzverschalung auszuführen. Ausnahmsweise können auch für untergeordnete Flächen andere Materialien wie z. B. Sichtbeton zugelassen werden.

(2) Als Farbtöne für die Außenwände sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster des Farbregisters RAL 840-HR einschließlich Zwischentöne hal-

Für Sichtmauerwerk gilt im Rahmen der RAL 2001 (rotorange) 3000 (feuerrot) 3002 (karminrot) 3003 (rubinrot) 3004 (purpurrot)

3005 (weinrot) 3011 (braunrot) 3013 (tomatenrot) 3016 (korallenrot)

Für Putz gilt der Farbton im Rahmen der RAL

1002 (sandgelb) 1013 (perlweiß) 1014 (elfenbein) 1015 (hellelfenbein) 7031 (kieselgrau) 7035 (lichtgrau) 7038 (achatgrau) 7044 (seidengrau) 9001 (cremeweiß) 9002 (grauweiß) 7047 (telegrau) Für Holz gelten offenporig lassierte Naturholztöne oder farbige Holzlasuren sowie Anstriche in

den Farben der unter Sichtmauerwerk und Putz aufgeführten Farbtöne als zulässig. Materialien, die andere Materialien vortäuschen, sind unzulässig (3) Wintergärten sind von den Vorschriften (1) und (2) ausgenommen.

4. Gestaltung der Gartenbereiche und Freiflächen

§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO

(1) Die Gartenbereiche sind gärtnerisch zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Unzulässig auch unter Bezugnahme auf § 9 NBauO sind - die Anlage von Kies- oder Schottergärten und das Einziehen von Folien und Vliesen.

(2) Das Abdecken von Beeten mit Rindenmulch und Holzhackschnitzeln ist nur in Ver-bindung mit flächendeckenden Anpflanzungen und ohne das Einziehen von Folien und Vliesen zulässig.

(3) Davon ausgenommen sind Einfriedungen, Müllboxen und Stellplätze.

5. Einfriedungen § 83 Abs. 3 Nr. 3 NBauO

(1) Bauliche Anlagen als grenzständige Einfriedungen dürfen zu den "öffentlichen Verkehrsflächen" nicht höher als 1,00 m sein. Ausgenommen hiervon sind transparente Metallzäune bis zu einer max. Höhe von 1,50 m allerdings nur in Verbindung mit einer entsprechenden Heckeneingrünung. (2) Für die Einfriedungen sind nur die nachfolgend aufgeführten Materialien zulässig:

 Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, vertikal gegliederte Holzzäune,

Ziegelmauern und Natursteinmauern als Sockel bis zu einer Höhe von 0,35 m und Pfeiler bei vertikal gegliederten Holzzäunen,

Abweichungen

§ 66 Abs. 6 NBauO Abweichungen von den vorgenannten Bauvorschriften können zugelassen werden, wenn die

städtebaulichen oder gestalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Ordnungswidrigkeiten § 80 Abs. 3 und Abs. 5 NBauO Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer einer im Bebauungsplan ergangenen örtlichen Bauvorschrift auf der Grundlage des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO

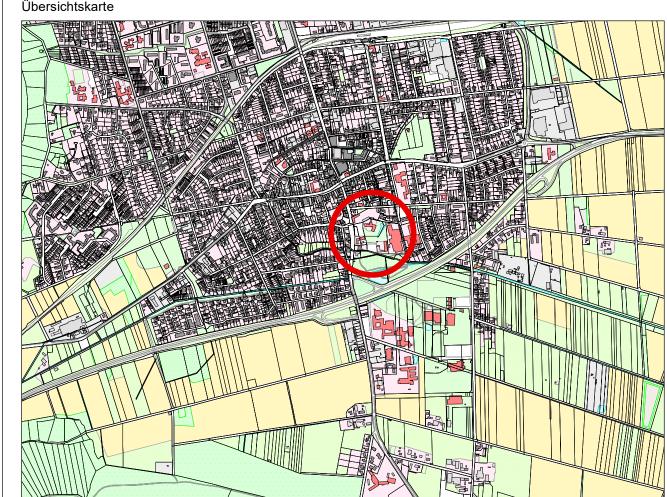
transparente Metallzäune nur in Verbindung mit einer eingrünenden, laubtragenden Hecken-

bis zu einer Höhe von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Region Hannover **Stadt Springe** Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof" mit örtlicher Bauvorschrift

Stadtteil Springe

AUSFERTIGUNG



Az.: 61 26 10 /1 - 86

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Dieser Plan wurde vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe ausgearbeitet bearbeitet: Petra Preuß gezeichnet: Petra Preuß

© 2021 🛟 LGLN

Datum: August 2021 geändert:

§ 84 Abs. 6 NBauO